

Beitragsordnung Heimatverein Natzungen e.V.

Hinweis zur Beitragsordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen oder Funktionen (z.B. Vorsitzender oder Mitglied) gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 01 - Grundsatz

Die Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für diese Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist jedoch kein Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 02 - Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags sowie ggf. weitere Kosten der Mitglieder (z.B. Aufnahmegebühr, Umlagen). Der Vorstand legt eventuelle Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. März des Jahres erhoben, ab dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 03 - Beiträge

Natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 0,00 Euro p.a.

Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 12,00 Euro p.a.

Juristische Personen; Organisationen, Vereine, Personengemeinschaften u.ä.: 12,00 Euro p.a.

(1)

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2)

Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Bankverbindung bei Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens, sind unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Mitglieder können mit einem begründeten Antrag beim Kassierer des Vereins eine andere Form der Beitragszahlung beantragen. Es besteht keine Verpflichtung des Vereins, dem Antrag zuzustimmen.

(4)

Entstandene Kosten aufgrund einer Rücklastschrift im Rahmen des Beitragseinzugs (z.B. nicht mitgeteilte Änderung der Bankverbindung, nicht ausreichend gedecktes Konto) werden in voller Höhe an das entsprechende Mitglied weitergegeben.

(5)

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

(6)

Erfolgt der Vereinsaustritt nach dem 31. Juli eines jeden Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das Beitragsjahr zu entrichten.

§ 04 - Gültigkeit dieser Beitragsordnung

(1)

Diese Beitragsordnung wurde durch Gründungsversammlung am 19.02.2025 in Natzungen beschlossen.

(2)

Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.